

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00362 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00362](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00362)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00362 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00362 del 10 luglio 2025

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz.  
[Beschwerde gegen die Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber den beiden Kindern, welche aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Schulleitung erlassen wurden.]  
Keine Kinderanhörung durch das Verwaltungsgericht (E. 2). Ebenso wenig war eine Kinderanhörung im GSG-Verfahren, welches charakterlich einem Summarverfahren mit vermindertem Beweismass entspricht, von der Vorinstanz durchzuführen. Mit der Anhörung der Parteien, dem Beizug der Akten des Scheidungsverfahrens und der Auskunftseinholung bei der Beistandin der Kinder hat die Vorinstanz den Sachverhalt hinreichend abgeklärt (E. 5.2). Die handschriftliche Notiz des Kindes, welche Belastungen gegenüber der Beschwerdeführerin enthält, unterlag ebenfalls dem Beweismass der Glaubhaftmachung (E. 5.3). Der Tatsache, dass die Gefährdungsmeldung bei der Polizei durch die Schulleitung der Schule der Kinder und damit durch eine (neutrale) Drittperson erfolgte, kommt eine gewisse Bedeutung zu. Dass die KESB keine superprovisorischen Massnahmen erliess, stand dem Erlass von GSG-Schutzmassnahmen durch die Polizei nicht entgegen (E. 5.4). Beim Schubsen, welches zu einem Sturz und einer Verletzung oder zumindest zu Schmerzen im Handgelenk eines Kindes führt, handelt es sich um im Sinn des GSG relevante physische Gewalt. Aufgrund der aktenkundigen Umstände, welche ein belastetes Gesamtbild zeigen, ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auch Vorwürfe, welche für sich allein gesehen keine direkte Kindsgefährdung begründen, im Rahmen der Beurteilung der Glaubhaftmachung berücksichtigte (E. 5.5). Da das Schutzbedürfnis der Kinder aufgrund der Akten ausgewiesen ist, erfolgte die Verlängerung der Schutzmassnahmen zu Recht. Die Ausschöpfung der Maximaldauer erscheint in diesem Fall zwar hoch, erweist sich aber noch nicht als rechtsverletzend (E. 5.8). Abweisung. UP gegenstandslos, Gewährung URB.

## Erwägungen

### E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 12 Abs. 1 GSG). Angesichts ihres Unterliegens ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Sie ist hingegen zu verpflichten, dem Beschwerdegegner 1 eine solche in Höhe von Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG; § 12 Abs. 2 GSG). Da dem Beschwerdegegner 1 die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren ist (vgl. unten E. 6.4), ist die Parteientschädigung direkt seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 17 N. 45).

## **E. 6.2**

Mangels Kostenbelastung durch den vorliegenden Entscheid wird das Gesuch des Beschwerdegegners 1 um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Zu prüfen bleibt sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren.

## **E. 6.3**

Gestützt auf § 16 Abs. 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

## **E. 6.4**

Der Beschwerdegegner 1 belegte seine finanziellen Verhältnisse mit Unterlagen, aus welchen hervorgeht, dass er mit seinen finanziellen Mitteln zwar in der Lage ist, seinen Bedarf wie auch den Unterhalt der Kinder zu decken, darüber hinaus jedoch über keine finanziellen Mittel verfügt, welche derzeit die Bezahlung von Prozess- bzw. Anwaltskosten erlauben. Seine Mittellosigkeit erscheint damit dargetan. Aufgrund seiner Parteistellung gilt für ihn das Kriterium der fehlenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit nicht (Plüss, § 16 N. 44). Die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsvertreterin ist im Hinblick auf die nicht als einfach zu qualifizierenden rechtlichen Fragen und die Bedeutsamkeit der Angelegenheit sowie schliesslich unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit zu bejahen (vgl. Plüss, § 16 N. 86). Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist dem Beschwerdegegner seine Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeistandung zu bestellen.

## **E. 6.5**

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die unentgeltliche Rechtsvertretung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde für unentgeltliche Rechtsvertretungen.

## **E. 6.6**

Rechtsanwältin F macht in ihrer auf telefonische Aufforderung hin eingereichten Honorarnote vom 7. Juli 2025 einen Zeitaufwand von 8,75 Stunden geltend. Dies erscheint für ein Gewaltschutzverfahren an der oberen Grenze, jedoch mit Blick auf die Gesamtumstände gerade noch als gerechtfertigt. Dies ergibt – ausgehend von einem

Stundenansatz von Fr. 220.- – einen Aufwand von Fr. 1'925.- (zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuer, Fr. 155.90) respektive total Fr. 2'080.90 (inklusive Mehrwertsteuer). In Anrechnung der von der Beschwerdeführerin zu leistenden Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer, vorn E. 6.1) ist Rechtsanwältin F demzufolge mit Fr. 1'080.90 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse des Verwaltungsgerichts zu entschädigen.

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdegegner 1 wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.